



1090 Wien, Roßauer Lände 1
☎ 0810 / 200 125 (Ortstarif)
Fax: 01 / 5200 / 17142
e-mail: parlhbhbk01@bmlv.gv.at

GZ 59/002/18-BK/04

Verankerung der verfassungsgesetzlich normierten Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der vom Österreich-Konvent beabsichtigten Erstellung einer einheitlichen Verfassungsurkunde -
Ersuchen

An den
Präsidenten des Rechnungshofes und
Vorsitzenden des Österreich-Konvents
Dr. Franz FIEDLER
Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2
1033 WIEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision (BK) wurde 1955 mit der Gründung des österreichischen Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der BK sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 WG 2001 idgF, wobei § 4 Abs. 1, 7 und 9 WG 2001 im Verfassungsrang stehen. Die BK stellt somit ein eigenständiges und unabhängiges Organ des Nationalrates dar.

Es wird gebeten, die derzeitigen Verfassungsbestimmungen betreffend die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in die vom Österreich-Konvent beabsichtigte Erstellung einer einheitlichen Verfassungsurkunde aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir in der Anlage die derzeit gültigen Verfassungsbestimmungen betreffend die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision beilegen.

Mit freundlichen Grüßen

24. Februar 2004

Der amtsführende Vorsitzende/BK:

Abg. z. NR a. D. Paul KISS

Vorsitzender/BK:

Abg. z. NR Anton GAÁL

Vorsitzender/BK:

Walter SELEDEC

Mitglied/BK:

Nikolaus KUNRATH

Beilage

**Beschwerdekommision**

1090 Wien, Roßauer Lände 1
☎ 0810 / 200 126 (Ortsstarif)
Fax: 01 / 5200 / 17142
e-mail: parlhbk01@bmlv.gv.at

GZ 59/002/17-BK/04

**Verankerung der verfassungsgesetzlich normierten
Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in
der vom Österreich-Konvent beabsichtigten Erstellung einer
einheitlichen Verfassungsurkunde**

Art. x1 B-VG lautet:

- (1) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.
- (2) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.
- (3) Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Art. x2 B-VG lautet:

- (1) Der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gehören drei einander nach Abs. 3 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 2 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen.

(3) Die drei Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Parteien ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Art. x3 B-VG lautet:

(1) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den nach Beschluss des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision ausschließlich an die Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(2) Alle Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung haben die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. x4 B-VG lautet:

Nähere Bestimmungen sind bundesgesetzlich zu treffen.